

§ 37 MinBestG Berechnung der angepassten erfassten Steuern

MinBestG - Mindestbesteuerungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Erfasste Steuern

1. (1)Erfasste Steuern sind:

1. 1.Steuern, die im Abschluss einer Geschäftseinheit in Bezug auf ihre Erträge oder Gewinne oder auf ihren Anteil an den Erträgen oder Gewinnen einer Geschäftseinheit, an der sie eine Eigenkapitalbeteiligung (§ 2 Z 23) hält, ausgewiesen sind,
2. 2.Steuern auf ausgeschüttete Gewinne, auf als Gewinnausschüttungen geltende Zahlungen oder auf nicht betrieblich veranlasste Aufwendungen, die im Rahmen eines anerkannten Ausschüttungssteuersystems (§ 2 Z 43) erhoben werden,
3. 3.Steuern, die anstelle einer allgemein geltenden Körperschaftsteuer erhoben werden und
4. 4.Steuern, die auf das Eigenkapital erhoben werden, einschließlich Steuern, die sowohl auf Einkommens- als auch auf Eigenkapitalbestandteile erhoben werden.

2. (2)Zu den erfassten Steuern zählen nicht:

1. 1.Steuern, die aufgrund einer
 1. a)anerkannten PES,
 2. b)anerkannten SES oder
 3. c)anerkannten NESerhoben werden,
2. 2.nicht anerkannte erstattungsfähige Anrechnungssteuer (§ 2 Z 37) und
3. 3.Steuern, die ein Versicherungsunternehmen für an Versicherungsnehmer gezahlte Erträge im Sinne des § 32 Abs. 1 entrichtet.

In Kraft seit 31.12.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at